



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Das Papsttum und die Königreiche Navarra und Aragon bis zur Mitte des XII. Jahrhunderts**

**Kehr, Paul Fridolin**

**Berlin, 1928**

§. 3. Gregor VII.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68991)

herstellung zu erreichen, und mit der Erhebung Gregors VII. im April 1073 eröffnete sich ihm die Aussicht auf eine noch bedeutendere Wirksamkeit.

Unterdessen waren die spanischen Angelegenheiten, die dem päpstlichen Stuhl zuletzt eine so bedeutende Vermehrung seines Machtbereichs gebracht hatten, an der Kurie keineswegs in Vergessenheit geraten oder als erledigt angesehen. Sie wurden von den in den Jahren 1072 und 1073 in Gallien tätigen Legaten, dem Kardinalbischof Girald von Ostia und dem Subdiakon Raimbald, denen wir noch unter Gregor VII. begegnen werden, wahrgenommen. Von der Größe aber der damaligen spanischen Projekte an der Kurie zeugt der merkwürdige mit dem Namen des französischen Grafen Evulus von Roucy verknüpfte Kreuzzugsplan gegen die Mauren in Spanien, dessen oberste Leitung sie in Anspruch nahm: noch unter Alexander II. ist darüber, wie wir aus Gregors VII. Briefen vom 30. April 1073 an die Legaten Girald und Raimbald und an die zum Aufbruch nach Spanien sich anschießenden französischen Barone erfahren (JL. 4777. 4778 Reg. lib. I ep. 6 und 7 bei CASPAR, Mon. Germ. Epp. sel. II 8—12), verhandelt und ein Vertrag mit dem Grafen abgeschlossen worden, wonach dieser sich verpflichtete, das zu erobernde Gebiet zu Lehen des hl. Petrus zu nehmen<sup>1</sup>. Den beiden Legaten waren eben noch die letzten Instruktionen Alexanders II. und eine Mitteilung Hildebrands zugegangen, als der Tod dem obersten Leiter der Kirche die Zügel aus den Händen nahm. Am 21. April 1073 starb Alexander II., dessen Pontifikat unter anderm immer denkwürdig bleiben wird, weil mit seinem Namen die erste Angliederung Spaniens an das römische System verknüpft ist.

Außer den angeführten spanischen Urkunden dieses Papstes ist noch die von LOEWENFELD unter n. \*4755 verzeichnete Notiz zu erläutern, wonach er dem König Sancho das Vorrecht verliehen haben soll, die neu zu errichtenden Kirchen sowohl in seinem Reich wie in den zu erobernden Gebieten den (königlichen) Kapellen und Klöstern zuzuweisen — die bischöflichen Kathedalkirchen ausgenommen. LOEWENFELD läßt ihre Glaubwürdigkeit dahingestellt. Aber sie ist aus der Liste der echten Urkunden zu streichen. Denn sie wird lediglich als Vorgang für die erfundene analoge Verleihung Gregors VII. JL. 4815 = 5257 erwähnt und verdient sowenig Glauben wie diese.

### § 3. Gregor VII.

Ernennung des Hugo Candidus zum Legaten für Spanien. — Gregors VII. Briefe vom 30. April 1073 JL. 4777. 4778. — Scheitern des Unternehmens des Grafen Evulus von Roucy und Verschwinden des Hugo Candidus. — Maßregeln der Legaten Girald und Raimbald in Spanien. — Neue Mission der spanischen Bischöfe nach Rom in Sachen des Ritus. — Die Fastensynode vom März 1074. — Gregors VII. Schreiben an die spanischen Könige JL. 4840. 4841. — Resignation des Bischofs Sancho von Jaca. — Klage über den Bischof Salomon von Roda JL. 4927. — Wahl des Bischofs Raimund Dalmatii von Roda im Jahre 1076. — Gregors VII. Privileg für das Bistum Roda und Empfehlungsschreiben an den König Sancho Ramirez. — Gregors VII. Pastoral schreiben an die Könige, Grafen und Großen Spaniens JL. 5041. — Legation des Amatus von Oloron und des Frotard von Thomières. — Legation des Kardinals Richard nach Kastilien und Leon. — Übertragung der cura ecclesiarum in Aragon und Navarra an Frotard von Thomières. — Konflikt des Königs mit dem Bischof Garcia von Jaca. — Gregors VII. Privileg für Jaca JL. 5098. — Das gefälschte Privileg Gregors VII. für Sancho Ramirez JL. † 5257.

Nach der allgemeinen Meinung ist der Archidiakon Hildebrand bereits unter Alexander II. der eigentliche Leiter der päpstlichen Politik gewesen. Jetzt, da er selbst zum Haupte der Kirche erhoben war, setzte er mit der ihm eigenen Energie sogleich die schon unter

<sup>1</sup> *ut partem illam, unde paganos suo studio et adiuncto sibi aliorum auxilio expellere posset, sub conditione inter nos facte pactionis ex parte sancti Petri possideret* (CASPAR S. 12).



dem Vorgänger eingeleiteten Unternehmungen ins Werk. Zwei spanische Angelegenheiten waren es, die seinen lebhaften und erregbaren Geist gleich im Anfang seines Pontifikats beschäftigten, der Plan des Kreuzzugs nach Spanien unter der Führung des Grafen von Roucy und die Durchführung der kirchlichen Reform durch restlose Beseitigung des mozarabischen Ritus in den spanischen Kirchen. Es war, sobald die Anzeigen seiner Thronbesteigung ergangen waren, eine seiner ersten Amtshandlungen, daß er dem an seiner Erhebung vor allen andern beteiligten Kardinal Hugo Candidus die Legation in Spanien und die Leitung und Durchführung dieser Pläne übertrug. Schon am 30. April 1073, acht Tage nach seiner Wahl, noch als Erwählter, teilte er den in Frankreich tätigen Legaten, dem Bischof Girald von Ostia und dem Subdiakon Raimbald, mit, daß er den Hugo Candidus zum Legaten für Spanien ernannt habe; er rühmt dessen Einvernehmen mit ihm; er wisse keinen Geeigneteren; er entschuldigt die ihm vorgeworfenen Dinge, an denen weniger Hugo als andere schuld seien; er ermahnt sie, den Abt Hugo von Cluny und seine Kongregation zu einträchtiger Wirksamkeit mit jenem zu bewegen, und gibt ihnen unter Hinweis auf ein leider nicht erhaltenes Schreiben seines Vorgängers und seine eigene Mitteilung<sup>1</sup> genauere Instruktionen sowohl über den zwischen der Kurie und dem Führer des Kreuzzugs abgeschlossenen Vertrag wie über die mit Hilfe der Cluniazenser durchzuführende kirchliche Reform<sup>2</sup> (JL. 4777 Reg. lib. I ep. 6 bei CASPAR in Mon. Germ. Epp. sel. II 8 f.) Über diese *pactio* oder *conventio* äußert sich Gregor VII. noch genauer in einem zweiten gleichfalls vom 30. April 1073 datierten Schreiben an alle nach Spanien zum Kreuzzug mit oder unabhängig von dem Grafen von Roucy ziehenden Großen, von denen er die Anerkennung dieses Vertrags fordert, wonach das zu erobernde Land Eigentum des hl. Petrus sein solle<sup>3</sup> (JL. 4778 Reg. lib. I ep. 7 bei CASPAR a. a. O. II 11 f.). Der Kardinallegat Hugo solle nach dem Rate der beiden Legaten und des Abtes von Cluny sich dorthin begeben und für die Ausführung des Vertrags Sorge tragen<sup>4</sup>; der Abt solle ihm geeignete Begleiter und Ratgeber nach Spanien mitgeben, *legatione tamen in eo principaliter posita*, wobei Hugos Vollmacht aber ausdrücklich auf Spanien beschränkt wird. Und berührt und oft wiederholt sind Gregors VII. Worte, mit denen er sein spanisches Programm ankündigt, daß das Reich Spanien von alters her des hl. Petrus gewesen sei und, wenn es auch schon lange von den Heiden okkupiert worden sei, keinem Sterblichen denn allein dem Heiligen Stuhl von Rechts wegen gehöre<sup>5</sup>.

Es ist doch sehr bedauerlich, daß wir so gar nichts über dieses große Unternehmen wissen. Wir wissen nicht einmal, wohin die Reise gehen sollte, ob ein Vorstoß von

<sup>1</sup> *Preter hec meminisse debetis, quod in litteris domini nostri b. m. Alexandri et nostra quoque legatione orati et commoniti fuistis, quatenus cause Evuli comitis de Roccio per vos et per antedictum abbatem (Hugo von Cluny) favorem addere insisteretis*, woraus sich ergibt, daß außer dem Schreiben des Papstes Alexander II. noch eine besondere Instruktion Hildebrands, der hier sozusagen als Kardinalstaatssekretär fungierte, an die beiden Legaten abgegangen war. Es scheint, daß der Vertrag mit dem Grafen von Roucy, der wohl gerade in Rom anwesend war, eben in den Tagen der Erhebung Hildebrands zum Papste abgeschlossen worden war. Denn Gregor fährt fort *et cognita pactione, quam nobiscum de terra Hyspanie pepigit in scripto, quod sibi delimus* (CASPAR S. 10).

<sup>2</sup> *qui et errorem christianorum, qui ibi repperiuntur, in spiritualibus corrigere saperent* (CASPAR S. 10). Damit kann nur der mozarabische Ritus, dem gegenüber Gregor VII. eine viel schroffere Haltung einnahm als Alexander II., gemeint sein.

<sup>3</sup> *ut partem illam, unde paganos suo studio et adiuncto sibi aliorum auxilio expellere posset, sub conditione inter nos facte pactionis ex parte s. Petri possideret* (CASPAR S. 12).

<sup>4</sup> *volumus, ut cum vestro consilio et abbatis Hugo cardinalis illuc tendat et equam ab omnibus ex parte s. Petri pactionem et debitum exigit* (CASPAR S. 10).

<sup>5</sup> Vgl. G. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. II 213 f. Doch kann ich ihm darin nicht zustimmen, daß Gregor VII. in diesen Briefen mit Absicht die spanischen Reiche ignoriert habe; es handelt sich bei ihm hier zunächst nur um die Anerkennung der Theorie, daß alles den Ungläubigen entrissene oder zu entreißende Land Eigentum des hl. Petrus sei. Ohne die Mitwirkung der spanischen Könige war das Unternehmen gar nicht ausführbar.



Katalanien gegen Tarragona und den unteren Ebro geplant war oder von Aragon aus gegen Huesca und Zaragoza oder ob Kastilien die Basis bilden sollte, wo soeben Alfons VI. die Herrschaft angetreten hatte — nicht einmal Vermutungen können wir wegen des Mangels jeglicher Nachrichten darüber anstellen. Ebensowenig wissen wir, wie, wann und weshalb das Unternehmen gescheitert ist. Ist es überhaupt dazu gekommen? Es blieb eine Episode, ohne irgendwelche Spuren in der Geschichte zu hinterlassen. Wahrscheinlich aber ist, daß damit der Sturz des Hugo Candidus zusammenhängt; er verschwindet, um dann später als der Todfeind Gregors VII. aufzutreten. Glücklicher war Gregor VII. bei seinem andern Unternehmen, die noch unbefriedigenden Verhältnisse im spanischen Ritus endgültig zu ordnen. War seit 1071 dies Ziel in Aragon erreicht, so war in Navarra und Kastilien alles beim alten geblieben oder doch nicht wesentlich im Sinne der Kurie geändert. Jetzt übernahmen die Durchführung des Beschlusses Gregors VII., die Einheit des Ritus auch in Spanien herzustellen, die beiden Legaten für Frankreich Giral und Raimbald. Wie es scheint, sind diese bereits im Juni 1073 nach Spanien gegangen, haben dort eine Synode abgehalten und sind gegen die Widerspenstigen mit scharfen Exkommunikations- und Absetzungssentenzen eingeschritten: zum ersten Male fühlte die spanische Kirche die in disziplinären Dingen schonungslose Hand der römischen Legaten. Dies alles entnehmen wir dem Briefe Gregors VII. an den Kardinalbischof Giral von Ostia vom 1. Juli 1073 (JL. 4787 Reg. lib. I ep. 16 bei CASPAR a. a. O. S. 25), worin er ihn zwar lobt, daß er nach Spanien gegangen sei, ihn aber auch tadelt, daß er nicht sogleich nach der Synode seinen Gefährten (Raimbald) oder einen anderen Boten mit ausführlichem Bericht nach Rom gesandt habe, damit er, der Papst, die von dem Legaten getroffenen Maßregeln bestätige oder ändere<sup>1</sup>. Denn mehrere fühlten sich zu Unrecht exkommuniziert oder gegen die Ordnung abgesetzt oder unverdient interdiziert. Daß wohl auf jener Synode, von der wir sonst nichts wissen, auch eine neue Mission spanischer Bischöfe nach Rom beschlossen wurde, darf aus dem Schreiben Gregors VII. vom 19. März 1074 (JL. 4840 Reg. lib. I ep. 64 bei CASPAR a. a. O. 93 f.) gefolgert werden, welches zu den zahlreichen Reskripten gehört, die Gregor im Verfolg der Verhandlungen und Beschlüsse seiner ersten großen Fastensynode, deren Akten uns leider nicht erhalten sind, im März dieses Jahres erlassen hat. Wer war da nicht alles zitiert, und was wurde nicht alles verhandelt!<sup>2</sup> Und wie großartig sind Gregors VII. Projekte! Er wendet sich gegen die Normannen und ruft französische Große zur Hilfe herbei (JL. 4823), mit denen er dann nach Konstantinopel ziehen will, zu dessen Verteidigung gegen die Ungläubigen er einen Aufruf erläßt (JL. 4826). Hauptsächlich aber wurden französische Angelegenheiten behandelt. Ferner auch die spanischen. Jene spanischen Abgesandten sahen jetzt sich der geschlossenen Einheit der katholischen Kirche in der Gestalt eines großen Konzils unter dem Vorsitze eines so gewaltigen Papstes gegenüber, und man begreift, daß sie vor diesem den Mut verloren, ihre alten Riten zu verteidigen. Sie unterwarfen sich dem Beschlusse des Konzils, und versprachen schriftlich und gelobten es in die Hand des Papstes, sich dem römischen Officium anzupassen<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> *Nobis equidem gratum est, quod pro negotiis s. Romane ecclesie in Hispanias profectus es, sed debuerat prudentia tua aut illum, quem tibi adiunximus, aut aliquem, qui synodo interfuisset quique omnia vice tua nobis rationabiliter expedire sciret, ad nos direxisse, quatinus perspectis omnibus confirmanda confirmaremus et si qua mutanda viderentur, discreta ratione mutaremus* (CASPAR S. 25). Wo diese Synode stattgefunden hat, wissen wir nicht. Die Sentenzen betrafen den Erzbischof Wilhelm von Auch und den Bischof Poncius von Tarbes (CASPAR S. 26) und außer andern den Munio, der als Simonist gegen den Bischof Simeon II. von Oca erhoben worden war (CASPAR S. 94).

<sup>2</sup> Vgl. über diese Fastensynode von 1074 G. MEYER VON KNONAU a. a. O. II 347 ff.

<sup>3</sup> *restat enim, ut inde recipiatis in ecclesiastico ordine divinum officium, . . . quod etiam episcopi vestri ad nos nuper venientes iuxta constitutionem concilii per scripta sua facere promiserunt et in manu nostra firmaverunt*



Von diesen Vorgängen auf der römischen Fastensynode machte Gregor VII. in dem eben erwähnten Schreiben vom 19. März 1074 (JL. 4840) den spanischen Königen Alfons und Sancho (*a paribus*) und ihren Bischöfen Mitteilung. Gemeint sind damit Alfons VI. von Kastilien und Leon, seit dem gewaltsamen Tode seines Bruders Sancho Erbe der Länder seines Vaters Ferdinand, und Sancho Garcés »el de Peñalen« von Navarra<sup>1</sup>. Es ist genau dieselbe Lage und die gleiche Kombination wie damals, als Hugo Candidus die Konzilien in Nájera und Llantadilla abhielt und die Bischöfe Simeon II. von Oca-Burgos, Muño von Nájera und Fortun von Alava nach Rom an die Kurie Alexanders II. delegiert wurden (s. oben S. 12). Vielleicht waren es dieselben, die jetzt im März 1074 auf der Synode Gregors VII. erschienen und sich deren Beschlüssen unterwarfen. Jetzt redet Gregor den beiden Königen gut zu, zur Einheit der römischen Ordnung zurückzukehren mit einer geschichtlichen Darlegung über das Verhältnis von Rom zu Spanien, die mit dem Apostel Paulus und mit den ersten sieben von den Apostelfürsten Peter und Paul nach Spanien gesandten Bischöfen anhebt und sich auf alte Papstdekrete und Konzilien als Zeugnisse für die alte Einheit beruft, und mit der Mahnung, den Ordo und das Officium der römischen Kirche anzunehmen, nicht das von Toledo oder einer anderen Kirche, sondern das der von Peter und Paul gegründeten Kirche von Rom. Für den König Alfons ist die Mitteilung über den Simonisten Muño, dessen Absetzung und Exkommunikation durch die Legaten Girald und Raimbald Gregor bestätigt, bestimmt<sup>2</sup>.

Gleichzeitig mit seinen Vettern von Navarra und Kastilien erhielt auch der König Sancho Ramirez von Aragon ein vom 20. März 1074 datiertes Schreiben Gregors VII. (JL. 4841 Reg. lib. I ep. 63 bei CASPAR a. a. O. S. 91). Wir wissen, um wieviel näher dieser Fürst bereits dem Apostolischen Stuhl stand; er war schon im Jahre 1068 selbst in Rom gewesen und hatte sich damals dem Dienste des hl. Petrus gelobt, und wenn daraus auch noch kein festes staatsrechtliches Verhältnis geworden war, so war er doch als *miles b. Petri* der Kurie längst vertraut. Auch war er der erste unter den spanischen Fürsten gewesen, der im Jahre 1071 den römischen Ritus in den Kirchen seines Landes hatte einführen lassen und der die großen Klöster von Aragon und Sobrarbe der römischen Kirche als Schutz- und Eigenklöster tradiert hatte. Er hatte die Legaten des Papstes ehrenvoll aufgenommen und an den neuen Papst ein Schreiben gesandt, das wir leider nicht mehr besitzen, dessen Inhalt aber Gregor in seiner Antwort andeutet, indem er ihm für seine *litterae suavitate plenae* dankt, aus denen er zu seiner Freude ersehen habe, daß der König von treuer Ergebenheit gegen die Apostelfürsten und die römische Kirche

(CASPAR S. 94). CASPAR ebenda Anm. 4 irrt, wenn er dieses Konzil auf eines der von Hugo Candidus als Legat Alexanders II. in Barcelona, wohl 1068, abgehaltenen Konzilien bezieht. In Barcelona hatten damals die Bischöfe des eigentlichen Spaniens nichts zu suchen, abgesehen davon, daß diese Sache sehr problematisch ist. Gemeint ist vielmehr ganz offenbar die römische Fastensynode vom März 1074. So auch MEYER VON KNONAU a. a. O. II 351. — Hiervon ist auch noch einmal in dem Schreiben Gregors VII. an den König Alfons VI. von Kastilien und Leon vom 9. Mai 1074 die Rede (JL. 4871 Reg. lib. I ep. 83 bei CASPAR a. a. O. S. 119), wo es von dem nach der Fastensynode nach Rom gekommenen abgesetzten und exkommunizierten Bischof Paulus Monio (Muño) heißt: *Romanum ordinem in divinis officiis, sicut ceteri Hispani episcopi, qui synodo interfuerunt, se celebraturum et ut melius poterit observaturum promisit.*

<sup>1</sup> CASPAR a. a. O. nimmt an, unter *a paribus* seien zwei gleichlautende Briefe zu verstehen. Aber das ist mit der Adresse nicht recht zu vereinbaren. Auch müßte dann der Schlußpassus über Muño abgetrennt werden, der in den Brief an Alfons VI. gehört, nicht aber in den an den König von Navarra.

<sup>2</sup> Daß diese Angelegenheit des Muño, der gegen den Bischof Simeon II. von Oca erhoben worden war, mit der Verlegung von Oca nach Burgos zusammenhängt, ist sehr wahrscheinlich. Darauf komme ich, wenn ich von Kastilien und Leon handeln werde, zurück. Dieser Paulus Monio eilte sogleich nach Rom und erlangte nicht nur Absolution, da er die Einführung des römischen Ritus versprach, sondern auch eine Empfehlung an den König Alfons VI. mit dem Ersuchen, ihn in seinem alten Bistum wiederherzustellen (JL. 4871 Reg. lib. I ep. 83 bei CASPAR a. a. O. S. 118f.).



erfüllt sei, was auch die Legaten in ihrem Bericht bestätigt hätten, und daß in seinem Reiche das *officium Romani ordinis* dank seinen Bemühungen und Anordnungen eingeführt sei. Dann folgen wohlwollende Ermahnungen und endlich eine Antwort auf eine von dem König gegen den Bischof Salomon von Roda vorgebrachte Klage, die er aber, da sie gegen einen Abwesenden gerichtet sei, der sich nicht verteidigen könne, und weil auch der Legat (Girald) abwesend sei, nicht entscheiden könne; er vertröstet ihn auf die Rückkehr des Legaten und auf die Sendung eines neuen Legaten, der dann die Angelegenheit, die wir im übrigen nicht kennen, in Ordnung bringen solle. In der Tat ist der Bischof Salomon ein Jahr darauf abgesetzt oder zur Resignation veranlaßt worden; er zog sich in das Kloster Ripoll zurück<sup>1</sup>.

Schon ein Jahr darauf wandte sich derselbe König an Gregor VII. gelegentlich der Neubesetzung des anderen Bistums seines Landes, des von Aragon oder Jaca. Auch dieser Brief ist nicht erhalten, wohl aber Gregors Antwort vom 24. Januar 1075 (JL. 4927 Reg. lib. II ep. 50 bei CASPAR a. a. O. S. 190f.). Wieder beginnt der Papst mit einem Kompliment an den König, dessen Ergebenheit und Liebe zum Heiligen Stuhl mit warmen Worten anerkannt wird. Dann antwortet er auf dessen Anliegen, das er mit den Kardinälen des längeren erörtert habe. Bischof Sancho von Aragon war alt und krank und bat persönlich den Papst um die Erlaubnis, sein Bistum aufgeben zu dürfen. Er schlug im Einvernehmen mit dem König zwei Kandidaten vor, deren Eignung Gregor an sich anerkennt, aber als Bastarde könnten sie nach den kanonischen Vorschriften nicht zugelassen werden. Deshalb rät der Papst dem König, der alte Bischof solle mit Hilfe der anderen Landesbischöfe weiter fungieren, unterstützt durch einen Kleriker, der, wenn er sich bewähre, nach einem Jahre oder noch später auf Grund eines neuen Berichtes des Königs und des Bischofs und eines Zeugnisses des Klerus von Jaca dann zum Bischof promoviert werden könne. So scheint es auch geschehen zu sein. Der Nachfolger Sanchos wurde im Jahre 1076 der Infant Garcia, ein Bruder des Königs<sup>2</sup>. Diese Entscheidung ist nicht nur kirchenrechtlich interessant; jedenfalls zeigt sie, wie das Kirchenwesen von Aragon jetzt vollständig in den Organismus der römischen Kirche eingereiht ist. Die großen Klöster des Landes unterstanden bereits unmittelbar dem Heiligen Stuhle, und über die Resignation der Bischöfe entschied der Papst. Ebenso übt er direkt oder durch seine Legaten seinen Einfluß auf die Einsetzung der neuen Bischöfe aus.

Dies geschah schon im Jahre 1076, als an Stelle des Bischofs Salomon von Roda ein neuer Bischof für Ribagorza in der Person des Raimund Dalmatii erhoben wurde<sup>3</sup>. Die Wahl fand in Terrantona statt in Gegenwart südfranzösischer Bischöfe und Äbte, unter denen an erster Stelle der Legat Amatus, der sie auch bestätigte, genannt wird<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 157.

<sup>2</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 93.

<sup>3</sup> Die Wahl des Raimund Dalmatii muß schon 1076 erfolgt sein, denn er wird bereits als *episcopus Rotensis* in einer Urkunde dieses Jahres genannt (bei SALARRULLANA, *Documentos correspondientes al reinado de Sancio Ramirez* I 26 n. 12).

<sup>4</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 157. Der Bericht darüber steht im Chartular von Roda und lautet (nach VILLANUEVA, *Viage liter.* XV 192 Anm. a und YELA, *El cartulario de Roda* S. 87 n. 5): *Notum sit omnibus christianis, quod Rotensis ecclesia electione cleri et acclamatione populi et confirmatione regis Sancii Ranimiri filii Raimundum Dalmatii pastorem sibi elegit in concilio facto in Terrantona presente et confirmante Amato Romane ecclesie legato et Poncio Bigorritano episcopo et Petro Adurensi episcopo et Willelmo Convenarum episcopo ceterisque episcopis et abbatibus. Nam predicta ecclesia pastore viduata diligenter sibi pastorem requirebat, sed idoneum preter hunc reperire non poterat. Hec autem electio fuit facta Era MLXIII, anno incarnationis Domini MLXXVI, epacta XXIII.* Die Epakte XXIII oder XXIII ist freilich unrichtig; XXIII gehört zu 1077. Ferner hat man gegen 1076 geltend gemacht, daß der Bischof Amatus von Oloron erst 1077 zum Legaten für Spanien bestellt worden ist (vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 34). Aber Amatus war schon seit 1074 Legat Gregors VII. für Frankreich (JL. 4875), und der Ausdruck *confirmante* beweist, daß er hier kraft seiner ersten Legation oder auch laut Spezialmandats als Vertreter von Rom fungiert hat.



Der neue Bischof scheint sogleich die Kurie aufgesucht zu haben, um von Gregor VII. ein Privileg für sein Bistum zu erbitten. Dieses ist erhalten, allerdings ohne Datierung, und ich selbst habe, da es nur ein allgemeines Privileg ist ohne irgendwelche individuelle Momente, die eine genauere Datierung zu gestatten schienen, darauf verzichtet, eine solche zu versuchen (Papsturkunden in Spanien I 272 n. 14). Dies ist nun ein Fall, wo eine scheinbar unbedeutende Äußerlichkeit sie uns aber doch ermöglicht. Der Text dieses Privilegs steht in einer kanonistischen Handschrift aus Roda, jetzt in der Provinzialbibliothek zu Tarragona, im größeren Chartular von Roda im Kathedralarchiv zu Lerida und im Chartular von Alaon, das sich jetzt in der Nationalbibliothek zu Madrid befindet. Sie alle geben nur den Text. Aber die Urkunde stand auch in dem verschollenen kleineren Chartular von Roda, das noch Joaquin TRAGGIA kannte, der daraus die dort allein stehenden Rota und Benevalete nachgezeichnet hat (Colección Traggia t. V fol. 42' in der Bibliothek der Akademie zu Madrid). In den Originalurkunden Gregors VII. aber finden sich diese Zeichen so nur in den ersten Jahren Gregors VII. Sein Notar, jener Rainer aus Lucca, den der Papst aus der Kanzlei seines Vorgängers Alexander II. übernommen hatte<sup>1</sup> und der aus jener Zeit gewohnt war, Rota und Benevalete nach der früheren Weise zu zeichnen, gab diesen Brauch aber bald auf und gab seit 1077 den Privilegien Gregors VII. eine andere Ausstattung und ein anderes Aussehen, indem er die große Rota jetzt allein ohne das Benevalete und dann mitten unter den Text setzte, so daß sie wie ein großes Siegel wirkt. Die alte Form fand ich zum letztenmal in einem Privileg vom 11. Februar 1077 für das Kloster Frassinoro (ed. Gött. Nachr. 1897 S. 226f.). Und so erklärt sich wohl auch das Fehlen der Datierung in dem Privileg für Roda. Denn damals befand sich der Papst fern von Rom auf den Kastellen der großen Gräfin Mathilde von Tusciens, in Canossa, Bondeno, Carpineti und Bibbianello, nur mit kleinem Gefolge und ohne den Kanzleichef, den Kardinalbibliothekar Petrus. Die Urkunden aus diesen Monaten (Januar bis in den August 1077) sind teils von anderen Kardinälen in Vertretung des Kanzleichefs datiert, teils undatiert geblieben<sup>2</sup>. So können wir mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß eben in dieser Zeit das Privileg für Roda ausgestellt worden ist. Gleichzeitig damit ließ der Papst ein Schreiben an den König Sancho Ramirez aufsetzen voll Lobes und Anerkennung für seine Regierungsweise und voll Ermahnungen, auf diesem Wege fortzufahren; am Schluß aber empfiehlt er ihm den Bischof Raimund, dessen Treue zu ihm, dem König, er rühmt (ed. Papsturkunden in Spanien I 271 n. 13).

Eben in diesen Tagen war es auch, daß Gregor VII. sich zu einer neuen großen Initiative zur Ausführung seiner spanischen Pläne entschloß. Am 28. Juni 1077 erließ er jenes berühmte Pastoralschreiben an die Könige, Grafen und Großen Spaniens, in dem er das Thema seines Schreibens vom 30. April 1073 (s. oben S. 18) wiederaufnahm mit dem Anspruch, daß Spanien von alters her Eigentum der römischen Kirche sei, wenn auch diese Tatsache im Laufe der Zeiten und durch die Nachlässigkeit seiner Vorgänger und infolge der Invasion der Sarrazenen und Heiden in Vergessenheit, und das *servitium*, das früher dem hl. Petrus geleistet wurde, außer Übung gekommen sei (JL. 5041 Reg. lib. IV ep. 28 bei CASPAR a. a. O. S. 343f.)<sup>3</sup>. Mit der Ausführung beauftragte er zwei neue Legaten, den Bischof Amatus von Oloron und den getreuen Abt Frotard von Saint-Pons de Thomières. Nehmen wir hinzu, daß Ende Januar 1077 auf der Burg Canossa auch der frühere Legat für Frankreich und Spanien, Bischof Giraldo von Ostia, gegenwärtig

<sup>1</sup> Vgl. meinen Aufsatz in den Sitzungsberichten dieser Akademie, 1928 S. 200.

<sup>2</sup> Ebenda S. 214.

<sup>3</sup> Vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 33 und Sitzungsberichte 1928 S. 206.



war, und daß vermutlich in dieser Zeit auch der neue Bischof von Roda vor Gregor VII. erschien, so haben wir wohl die mit den spanischen Dingen besonders vertrauten Männer zusammen, welche damals den Papst berieten. Freilich ein großer Erfolg war auch diesem neuen Versuch nicht beschieden, obwohl die Verhältnisse in Spanien gerade zu dieser Zeit eine günstigere Wendung genommen hatten.

Denn im Jahre 1076 endete auf gewaltsame Weise die Herrschaft des Königs Sancho Garcés »el de Peñalen« von Navarra. Wenn nicht alles täuscht, so hat er gegenüber den Versuchen der päpstlichen Legaten, in seinen Landen den römischen Ritus einzuführen und sich in die innerkirchlichen Verhältnisse einzumischen, eine gewisse Zurückhaltung gezeigt, wenigstens ist er unter den damaligen spanischen Königen derjenige, von dem wir aus seiner verhältnismäßig langen Regierung (1054—76) keinerlei intimere Beziehungen zu Rom nachweisen können. So reich in dieser Hinsicht unsere Überlieferung über die Persönlichkeit des Königs Sancho Ramirez von Aragon ist, so stumm ist sie über diesen seinen Vetter von Navarra. Jetzt aber kam in diesem Königreich Sancho Ramirez von Aragon zur Regierung, doch wohl durch die Wahl der Großen von Navarra. Wir wissen leider nichts über die näheren Umstände und über die staatsrechtlichen Formen, in denen sich diese Staatsveränderung vollzog, insbesondere ob es bloß eine Personalunion war oder eine Realunion. Der König, der sich bisher König von Aragon nannte, in den Datierungen aber in der Regel als König in Aragon, Sobrarbe und Ribagorza bezeichnet wurde, heißt nunmehr *rex Aragonensium et Pampilonensium*<sup>1</sup>. Diese Titulatur ist seit Papst Urban II. auch die von der römischen Kurie gebrauchte. Die Union von Aragon und Navarra dauerte vom Jahre 1076 bis 1134. Doch ging 1076 der südlich des Ebro gelegene Teil des alten Reiches von Navarra, die Landschaft Rioja mit Najera und auch das Baskenland Alava an Kastilien verloren, dessen König Alfons VI. als Rächer des ermordeten Veters auftrat und unter diesem Titel sich dieses Teiles des Reiches bemächtigte. Seitdem grenzten Kastilien-Leon und Aragon-Navarra unmittelbar aneinander, und damit setzen die Gegensätze zwischen den beiden späteren spanischen Hauptstaaten, den Reichen von Kastilien und Aragon, ein. Immer aber bedeutete die Vereinigung von Aragon und Navarra eine große Verstärkung der Macht der Könige von Aragon, die nun mit vermehrter Kraft den Kampf mit den Mauren in der Ebene aufnehmen konnten. Eben damals war auch der Stuhl in Pamplona durch den Tod des Bischofs Belasius oder Blasco erledigt, an dessen Stelle der König, offenbar aus rein politischen und dynastischen Gründen, seinem Bruder, dem Bischof Garcia von Jaca, die Verwaltung des Bistums von Navarra übertrug<sup>2</sup>.

Bald danach erschienen die beiden neuen Legaten Gregors VII., Amatus von Oloron und Frotard von Saint-Pons, in Spanien. Allein ihnen ist nicht der Erfolg beschieden gewesen, den Gregor VII. sich von seiner großen Enzyklika vom 28. Juni 1077 versprochen hatte. Sie wandten sich zunächst ins Katalanische, wo sie am Ende des Jahres 1077 und zu Beginn des folgenden Synoden in Gerona und Besalú abhielten und das wenigstens erreichten, daß der reformeifrige Graf Bernard IV. von Besalú sich in der Tat zum *miles peculiaris s. Petri* erklärte und für sich und seinen Sohn die Verpflichtung übernahm, einen jährlichen Zins von 100 Goldmankusen an die römische Kirche zu entrichten. Auch unter-

<sup>1</sup> In der Ausgabe der Urkunden dieses Königs von J. SALARRULLANA Y DE DIOS, Documentos correspondientes al reinado de Sancio Ramirez I (in der Colección de documentos para el estudio de la historia de Aragon III) ist leider jeder Versuch, die Urkunden in die richtige chronologische Ordnung zu bringen, vermieden, statt dessen sind sie lediglich nach den oft falschen Zahlen der Era eingereiht. Die Nrn. 1 (zu 1062), 4 (zu 1068), 6 (zu 1072), 8 und 10 (zu 1074) gehören alle nach 1076.

<sup>2</sup> Wenn dieses Verfahren wohl auch gegen die Kanones verstieß, so ist es doch unrichtig, wenn ich (Papsturkunden in Spanien II 21) den Konflikt des Königs mit dem Kardinallegaten Richard von Marseille hierauf bezogen habe.



stellte er die Klöster seines Landes als zinspflichtig unter den römischen Stuhl<sup>1</sup>. Es ist bis auf den Zins der gleiche Vorgang, dem wir in Aragon im Jahre 1071 begegnet sind (s. oben S. 14). Von den mächtigeren Grafen von Barcelona aber hören wir nicht, daß sie sich damals zu einer ähnlichen Verpflichtung verstanden hätten.

Schließlich kam alles darauf an, wie im eigentlichen Spanien, in Kastilien und Leon, wo Alfons VI. herrschte, das Ansinnen des Papstes aufgenommen wurde. Dies Geschäft übertrug Gregor VII. einem neuen Legaten, der dann auf der iberischen Halbinsel eine ähnliche Rolle gespielt hat wie einst Hugo Candidus, mit dem er manche Züge gemeinsam hatte, dem Kardinal Richard aus dem südfranzösischen Hause der Grafen von Milhaud. Er scheint den Weg über Ripoll und Roda genommen zu haben, wo er auf Anordnung Gregors VII. den neuen Bischof Raimund Dalmatii einführte oder bestätigte<sup>2</sup>. Seine Tätigkeit in Kastilien und Leon zu schildern, muß einer späteren Abhandlung vorbehalten bleiben. Aber er ist nun der eigentliche Repräsentant der römischen Kirche in Spanien, während Amatus von Oloron seine Wirksamkeit zuerst auf das südliche Frankreich beschränkt, sie aber später auch auf das nördliche Frankreich ausgedehnt hat. Dagegen nimmt nun sein Gefährte, der Abt Frotard von Saint-Pons de Thomières, im nördlichen Spanien, in Katalanien und Aragon, eine eigenartige Stellung ein.

Ich habe über diesen unermüdlichen Agenten des päpstlichen Stuhles bereits in meiner ersten Abhandlung ausführlich gehandelt<sup>3</sup>. Hier ist nur nachzutragen, welche Rolle er als Beauftragter Gregors VII. im Reiche des Sancho Ramirez gespielt hat. Eine unscheinbare Notiz im Chartular des navarresischen Klosters San Salvador de Leire, dem »Becerro antiguo<sup>4</sup>, erzählt von unserem Frotard, als er dort den Abt Raimund einsetzte, daß Papst Gregor VII. ihm die *cura regiminis ecclesiarum* dieser Länder übertragen habe auf Wunsch des Königs Sancho, seines Sohnes Peter und der Bischöfe und Großen<sup>5</sup>. Man hat über diese Notiz hinweggelesen<sup>6</sup>, und ein Analogon hierzu ist mir auch sonst nicht bekannt. Indessen, was diese *cura regiminis ecclesiarum* besagt, läßt sich hier nun doch feststellen. Als im Winter 1084 durch den Verzicht des Bischofs Garcia von Jaca, der seit dem Jahre 1076 auch das Bistum Pamplona verwaltete, dieses frei wurde, hat Frotard in dem Streit der Parteien sogar gegen den Willen des Kardinallegaten Richard von Marseille, seinen Kandidaten, den Mönch Pedro de Roda aus seinem Kloster Thomières, durchgebracht. Wir besitzen noch ein Schreiben des Legaten Richard an den König Sancho, in dem er diesem nicht nur die ärgsten Vorwürfe macht, sondern auch mitteilt, daß er das von ihm über Pamplona verhängte Interdikt erneuert und sogar verschärft habe; es ist ganz deut-

<sup>1</sup> Vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 34 f.

<sup>2</sup> So berichtet eine Urkunde dieses Bischofs vom Jahre 1078 im Chartular von Alaon (edd. Esp. Sagr. XLVI 235 n. 7 und SERRANO Y SANZ, Noticias y documentos históricos del condado de Ribagorza S. 30 Anm. 1; vgl. auch RAMON DE HUESCA, Teatro hist. IX 83 und Papsturkunden in Spanien II 157). Die Stelle lautet: *Ego Raimundus episcopus . . . sum promotus ad officium episcopatus Rotensis ecclesie domno Gregorio papa iubente et ven. Richardo cardinali et legato S.R. E. constituyente et d. Sancio Pampilonensium et Aragonensium ac Ripacorcentium rege annuente et clero populoque acclamante, Heinrico imperante Romanis, Philippo Francis, Aldefonso Hispanis*. Es käme darauf an, was der Ausdruck *constituyente* bedeutet. Daß Raimund Dalmatii schon 1076 gewählt worden war und 1077 von Gregor VII. sein Privileg erhalten hatte, sahen wir schon. Interessant ist die Datierung nach den drei Herrschern, die gleichgestellt erscheinen, dem römischen (unseren) Heinrich IV., dem französischen Philipp, dem spanischen Alfons VI., dem man also auch außerhalb seines Reiches die Suprematie über Spanien zuerkannte.

<sup>3</sup> Das Papsttum und der katalanische Prinzipat S. 38 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 43.

<sup>5</sup> Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 39 Anm. 9 und Papsturkunden in Spanien II 36 Anm. 1.

<sup>6</sup> Immerhin bemerkt JOS. DE MORER in den *Anales del Reyno de Aragon lib. XVI c. 3 § 5*: »Frotardo abad de San Ponce de Tomeras, en cuya providencia el Señor Gregorio papa VII hacia puesto todo el derecho eclesiastico del Reyno de los Aragoneses y Navarros».



lich, daß es sich hierbei um die Wiederbesetzung des Stuhles von Pamplona gehandelt habe<sup>1</sup>. Und im Chartular von Leire, dem eben erwähnten »Becerro antiguo« (p. 125), finden wir eine Notiz *quando venit dominus abbas Frotardus Tomerensis et posuit episcopum Petrum in episcopatu Pampilonensi*. Er hat ihn also auch eingeführt. Als dann im Jahre 1086 auch Jaca vakant wurde, hat Frotard den Erwählten Petrus<sup>2</sup> konsekriert, weshalb ihn später der Erzbischof Dalmatius von Narbonne bei Urban II. verklagt hat<sup>3</sup>. Später, unter Urban II. und König Peter I., als der Bischof Raimund Dalmatii von Roda starb, hat Frotard, wie es scheint, auch hier seinen Kandidaten durchgesetzt, den Mönch Poncius aus Saint-Pons de Thomières<sup>4</sup>. Wie über die Bistümer, so hat er auch über die Klöster des Landes verfügt; vom Kloster Leire wissen wir, daß er den Abt Raimund dort eingesetzt hat<sup>5</sup>. Häufig begegnet man seinem Namen in den Urkunden dieser Jahre. Welchen Einfluß er auf den König Sancho Ramirez gehabt hat, beweist besser als alle andern Stellen jenes berühmte Privileg dieses Königs vom Jahre 1093, das einzige aus dieser Zeit, das der große ZURITA für wert gehalten hat, in seine »Indices rerum ab Aragoniae regibus gestarum« (1578) eingerückt zu werden, in dem er das Kloster Thomières auf das reichste dotierte und ihm seinen Sohn Ramiro, den späteren König »el Monje«, zur Erziehung und zum Dienst als Mönch übergab. Nimmt man hinzu, daß Gregor VII. der Leitung des Abts Frotard auch eine große Anzahl von aquitanischen und katalanischen Klöstern übertragen hat, so bekommt man eine Vorstellung von der außerordentlichen Macht dieses Mannes, in dessen Händen die geistlichen Angelegenheiten des Reiches lagen<sup>6</sup>. Sie wurde noch stärker unter dem Nachfolger des Königs Sancho Ramirez, unter König Pedro I.

Was Wunder, wenn eine solche Machtstellung Widerstände auslöste? Es gab da genug Rivalitäten. Die Clunienser mochten über den Verlust ihres früheren Einflusses in Aragon und Navarra klagen; der Kardinal Richard, seit 1079 Abt von Sankt Viktor in Marseille, der alles daran setzte, einen Marseiller Kirchenstaat in Spanien zu begründen und auszubauen<sup>7</sup>, und der Metropolit Dalmatius von Narbonne, der sich über fortwährende Übergriffe des rührigen Abtes zu beklagen hatte<sup>8</sup>, mochten allen Anlaß haben, den Rivalen, dem Gregor VII. eine so singuläre Stellung übertragen hatte, mit scheelen Augen anzusehen. Und wenn nicht alles täuscht, ist es gerade in den letzten Jahren Gregors VII. zu schweren Auseinandersetzungen zwischen den leitenden Persönlichkeiten in Aragon und Navarra gekommen, in die auch Gregor VII. hineingezogen zu sein scheint.

Wir wissen davon aus einer uns im Archiv der Kirche von Huesca erhaltenen Aufzeichnung, die auf die inneren Gegensätze in Aragon und Navarra ein helles Licht wirft. Auch das bis dahin so gute Verhältnis des Königs Sancho Ramirez zu Papst Gregor VII. scheint damals eine Trübung erfahren zu haben. Ich habe diese Urkunde jüngst erläutert und für die Geschichte auszudeuten versucht<sup>9</sup>; es genügt, wenn ich hier das Wesentliche wiederhole.

Die Union von Navarra und Aragon, die Ausdehnung des Reiches durch die großen Eroberungen, der Bau neuer Kastelle, die Gründung neuer Kirchen und Klöster in den

<sup>1</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien II 265 n. 5.

<sup>2</sup> Nach RAMON DE HUESCA VIII 113 war dieser vorher Mönch in San Juan de la Peña.

<sup>3</sup> Vgl. den Papsturkunden in Spanien I 281 n. 18 gedruckten Brief Urbans II. an Frotard.

<sup>4</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 159.

<sup>5</sup> S. 24 Anm. 8.

<sup>6</sup> Vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 40.

<sup>7</sup> Vgl. die Abhandlung meines leider am 21. Juni d. J. verstorbenen Assistenten Dr. PAUL SCHMID »Die Entstehung des Marseiller Kirchenstaats« im Archiv für Urkundenforschung X 176 ff.

<sup>8</sup> Vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 40 und die Papsturkunden in Spanien I 274 ff. abgedruckten Urkunden und Briefe.

<sup>9</sup> Vgl. Sitzungsberichte dieser Akademie 1928, S. 212 ff. und S. 219 n. V.



den Mauren abgenommenen Gebieten mußte notwendigerweise zu einer großen Veränderung in der politischen und kirchlichen Struktur des Landes führen. Mit der Macht des Königs nahm auch die seiner kriegerischen Vasallen zu; die Diözesangrenzen der bis dahin unbedeutenden und auf die Bergtäler beschränkten Landesbistümer von Aragon in Jaca und von Ribagorza in Roda schoben sich weit nach dem Süden vor; aber darin nahmen die alten großen Benediktinerklöster von San Juan de la Peña und von San Victorian, in die bereits zahlreiche alte Klöster aufgegangen waren, seitdem sie im Jahre 1071 von der bischöflichen Jurisdiktion eximiert und unmittelbar unter Rom gestellt worden waren, eine bedeutende und unabhängige Stellung ein, ebenso wie die von Sancho Ramirez neu gegründeten und als königliche Kapellen reich ausgestatteten Kirchen von Loarre und Alquezar (1070) und von Montaragon (1086). Daraus ergaben sich Gegensätze, Klagen und Prozesse der Bischöfe untereinander, des von Pamplona gegen den von Jaca, dieses gegen den von Roda und wiederum der Klöster gegen die Bischöfe. So bekam Rom bald zu tun. Wir hören, daß schon unter Gregor VII. die miteinander streitenden Bischof Garcia von Jaca und Abt Sancho von San Juan de la Peña nach Rom gegangen seien<sup>1</sup>.

Dazu kamen Gegensätze in der auswärtigen Politik. Das Reich Hispanien, wie es König Sancho el Mayor in seiner Hand vereinigt hatte, galt auch nach der Teilung unter seine Söhne in gewissem Sinne als eine staatsrechtliche Einheit; in diesem Sinne redet auch Gregor VII. von dem *regnum Hispaniae* und von den *reges Hispaniae* oder *Hispaniarum*<sup>2</sup>. Die Teilung galt nicht als eine endgültige; es entstanden zunächst noch keine neuen Reiche; sie kamen zusammen oder teilten sich nach dem Bedürfnis der Dynastie. Daraus ergaben sich unablässige dynastische Gegensätze zwischen den Brüdern und Vettern, die zu häufigen Kämpfen und blutigen Taten führten. So ist, wie jene Urkunde im Kathedralarchiv zu Huesca lehrt, zwischen dem König Sancho Ramirez und seinem Bruder, dem Bischof Garcia von Jaca und Pamplona, der gekränkt über die Stellungnahme seines königlichen Bruders in seinem Streit mit seinem bischöflichen Rivalen Raimund Dalmatii von Roda, zu Alfons VI. von Kastilien und Leon übergang, der damals Zaragoza belagerte und damit die Unabhängigkeit von Aragon bedrohte, ein schwerer Konflikt ausgebrochen, in dem auch die Großen des Landes Stellung nahmen und wahrscheinlich auch die römische Kurie. Wenn nicht alles täuscht, ist der Bischof Garcia im Jahre 1084 nach Rom gegangen und hat von Gregor VII. ein Privileg für seine Kirche erwirkt, in dem die Grenzen des Bistums Jaca nach den Festsetzungen des Konzils von Jaca vom Jahre 1063 und die alten verbrieften Rechte bestätigt wurden, obwohl sie durch die Entwicklung der Dinge während der letzten zwanzig Jahre sich stark verändert hatten. Indem in diesem Privileg alles Verdienst um die Einführung des römischen Ritus nicht dem regierenden König Sancho Ramirez, sondern seinem schon 1063 verstorbenen Vater, dem König Ramiro I., und dem Bischof Garcia statt dem Legaten Hugo Candidus zugesprochen und dem alten Ramiro hohes Lob zuerteilt wird, weil er zuerst unter den Königen Spaniens sich dem hl. Petrus tributär gemacht habe, bekommt mit oder ohne Absicht dieses Privileg Gregors VII. eine unverdiente Spitze gegen den König Sancho Ramirez, der doch von allen Königen Spaniens vom Standpunkt der römischen Kirche aus am meisten ein Denkmal verdient hätte.

Wie aber immer auch es sich damit verhalten hat, aus den Urkunden, die auf uns gekommen sind, ergibt sich doch ein geschlossenes Bild von der Stellung, welche das Papsttum unter Gregor VII. zu Navarra und Aragon eingenommen hat. Dieser Papst war

<sup>1</sup> In dem Schreiben des Königs Peter I. an Papst Urban II. (s. Anhang), wo die eine Handschrift *iterum* bietet, die andere offenbar irrig *ter*.

<sup>2</sup> Nur einmal redet er von dem *rex Aragonensis* (Sancho Ramirez) in JL. 4841.



sonst mit Privilegien sparsam; er hat mehr mit Mandaten und Reskripten gearbeitet denn mit Gunstbriefen. Aber Aragon erscheint da vor den anderen Ländern bevorzugt. Die beiden Bistümer des Reiches, das von Ribagorza in Roda und das von Aragon und Sobrarbe in Jaca, haben ein jedes ein Privileg von ihm erhalten — es sind die einzigen Privilegien dieses Papstes für spanische Bistümer. Und sicher bezeugt ist auch ein Privileg Gregors VII. für das Kloster San Juan de la Peña, das erste Kloster im Lande Aragon<sup>1</sup>. Nur noch Sahagun im Leonesischen ist einer solchen Ehre gewürdigt worden<sup>2</sup>.

Zu verwerfen aber ist als Fälschung jenes oft zitierte Privileg Gregors VII., das dem König Sancho Ramirez nach dem Vorgange Alexanders II. (s. oben S. 17) das Recht verleiht, über die Kirchen seines Reiches, sowohl über die in den den Sarrazenen abgenommenen Gebieten neu zu errichtenden wie über die von ihm bereits errichteten, zu Gunsten seiner Eigenkirchen (Kapellen) oder der Klöster zu verfügen — ausgenommen davon sollen nur die bischöflichen Kirchen sein (JL. \*4815 und JL. †5257). Der Nachweis der Fälschung erfordert noch eine besondere Untersuchung.

#### § 4. Urban II.

Urbans II. Anfänge. — Erste Organisation der spanischen Kirche JL. 5366—5371. — Schreiben des Königs Sancho Ramirez und Dankschreiben Urbans II. JL. 5399. — Privileg für Montaragon vom 1. Juli 1089 JL. 5398. — Aragon Lehnreich der römischen Kirche mit einem Jahreszins von 500 Mankusen. — Exemptionsprivileg für San Juan de la Peña vom 4. Juli 1089. — Legation des Kardinals Rainer (1090). — Legation des Kardinalbischofs Gualter (1092). — Reskript Urbans II. an San Juan de la Peña JL. 5501. — Tod des Königs Sancho Ramirez 4. Juni 1094. — Einführung der Augustinerregel in Aragon. — Die königlichen Kapellen. — König Peter I. — Weihe von San Juan de la Peña 4. Dezember 1094. — Streit des Königs mit Bischof Peter von Jaca. — Klagschrift des Königs an Urban II. — Schutzbrief Urbans II. für König Peter JL. 5552. — Enzyklika für San Juan de la Peña vom 19. März 1095. — Die Fälschung JL. †5562. — Eroberung von Huesca. — Verlegung des Bischofssitzes von Jaca nach Huesca. — Urbans II. Privilegien für Bistum und Kathedrale von Pamplona JL. 5650 und JL. 5679. — Empfehlungsschreiben für Poncius von Roda und Mandat an Odo von Urgel JL. 5767. — Privileg für Montaragon JL. 5702. — Die beiden Privilegien für das Bistum Huesca JL. 5736 und JL. 5703. — Plan der Errichtung des Bistums Barbastro. — Mission des Bischofs Poncius von Roda. — Das Dekret Urbans II. JL. 5777. — Sendung des Abtes Frotard von Thomières nach Rom. — Schreiben des Königs Peter an Urban II. — Tod Urbans II. — Tod Frotards von Thomières.

In den Wirren vor und nach dem Tode Gregors VII. ruhten die Beziehungen zwischen Rom und dem Reiche des Königs Sancho Ramirez. Erst unter dem am 12. März 1088 in Terracina erhobenen Papst Urban II. setzen sie wieder ein.

Der Pontifikat dieses Papstes, mit dem ein großer Diplomat zur Regierung kam, der, wenn er auch an den Grundsätzen seines Vorgängers festhielt, geschickter und klüger

<sup>1</sup> In dem gefälschten Privileg des Königs Sancho Ramirez für das Kloster vom 15. Mai 1090 (edd. BRIZ MARTINEZ, *Historia de San Juan de la Peña* p. 267 und SALARRULLANA, *Documentos correspondientes al reinado de Sancio Ramirez I* 141 n. 43; vgl. auch oben S. 8) wird erzählt, daß der König nach dem Tode des Abtes Aquilin, um dem von seinem Bruder, dem Bischof Garcia von Jaca, bedrängten Kloster zu helfen, den neuen Abt Sancho nach Rom zu Papst Gregor VII. gesandt habe mit der Bitte *ut ipse benigne predictum locum apostolica auctoritate et sua muniret, sicut antecessor eius fecerat, ipse facere non dedignaretur* mit dem Erfolge *quod secundum quod poposceram, ipsi libentissime fecerunt*. Das bestätigt ein Breve Paschals II. vom 11. Januar 1102 (ed. Papsturkunden in Spanien II 301 n. 21), in dem dieser Papst die Privilegien seiner Vorgänger Urbans II. (ed. ebenda II 269 n. 7), Gregors VII. und Alexanders II. (JL. 4691) erwähnt. In dem Memorial ajustado von 1776 fol. 18 (vgl. Papsturkunden in Spanien II 108) werden außerdem noch zwei Privilegien Gregors VII. für den Abt von San Juan de la Peña (Verleihung der Mitra und des Rechtes der Altarweihe) erwähnt, aber es sind in Wahrheit solche Gregors IX.

<sup>2</sup> JL. 5263 vom Jahre 1083 (Orig. in Madrid, Archivo Histórico Nacional). Die beiden gelegentlich erwähnten Mandate Gregors VII. für Ripoll erweisen sich als solche Gregors IX. (vgl. Papsturkunden in Spanien I 124 Anm. 4).